



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général**  
**Generalsekretär**  
**Secretary General**

**NOT-22023**  
**31.03.2022**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

**Depositarmitteilung**

Schreiben des Botschafters der Ukraine in der Schweiz

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Am 14. März 2022 erhielt der Generalsekretär ein vom Botschafter der Ukraine in der Schweiz unterzeichnetes Schreiben (siehe Anhang), in dem er insbesondere darum gebeten wurde,

*„[den] Ausschluss der Russischen Föderation aus der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu prüfen und zu unterstützen“.*

Der Generalsekretär weist auf Folgendes hin:

1. Gemäß Artikel 2 § 1 des [Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr \(COTIF\)](#) ist es das *„Ziel der Organisation [...], den internationalen Eisenbahnverkehr in jeder Hinsicht zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern [...]“*.
2. Ein Staat wird Mitgliedstaat der OTIF, indem er dem COTIF gemäß Artikel 37 des COTIF beitrifft.
3. In Artikel 26 § 7 COTIF sind Sanktionen für Mitgliedstaaten vorgesehen, der mit der Zahlung ihrer Beiträge zum Haushalt in Verzug geraten: Schuldzinsen, Aussetzung der Stimmrechte und Kündigung des Übereinkommens. Es handelt sich hierbei um die einzige Bestimmung des COTIF, die Sanktionen für Verstöße gegen das Übereinkommen vorsieht. Folglich gibt es keine weiteren Sanktionen, wie etwa einen Ausschluss, aus anderen Gründen als denen des Artikels 26 § 7 COTIF.
4. Jeder Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedstaates aus der OTIF kommt einem Antrag auf Beendigung des Vertrages mit diesem Staat gleich.
5. In seiner [beratenden Stellungnahme vom 21. Juni 1971 mit dem Titel „Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia \(South West Africa\) notwithstanding Security Council Resolution 276 \(1970\)“](#) (Rechtliche Konsequenzen der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia (Südwestafrika) trotz der Resolution 276 (1970) des Sicherheitsrates für die Staaten) hat der Internationale Gerichtshof unter anderem Folgendes ausgeführt:

*„96. [...] wäre es notwendig aufzuzeigen, dass das Mandatssystem, wie es im Rahmen des Völkerbundes eingerichtet wurde, die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes ausschließt, wonach bei allen Verträgen ein Kündigungsrecht wegen Vertragsverletzung anzunehmen ist, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Schutz der menschlichen Person in Verträgen humanitärer Art (wie in Art. 60 Abs. 5 des Wiener Übereinkommens angegeben). Das Stillschweigen eines Vertrags über das Bestehen eines solchen Rechts kann nicht so ausgelegt werden, dass es den Ausschluss eines Rechts bedeutet, das seinen Ursprung außerhalb des Vertrags im allgemeinen Völkerrecht hat und vom Eintritt von Umständen abhängt, die beim Abschluss eines Vertrags für gewöhnlich nicht vorgesehen sind.“*

6. Das COTIF ist ein Vertrag im Sinne der Definition dieses Begriffs im Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge (nachstehend „Wiener Übereinkommen“).
7. Artikel 60 „Beendigung oder Suspendierung eines Vertrags infolge Vertragsverletzung“ des Wiener Übereinkommens von 1969 besagt insbesondere Folgendes:

*„2. Eine erhebliche Verletzung eines mehrseitigen Vertrags durch eine Vertragspartei [...]*

*a) berechtigt die anderen Vertragsparteien, einvernehmlich den Vertrag ganz oder teilweise zu suspendieren [...]*

*[...]*

*oder zwischen allen Vertragsparteien [...].*

3. Eine erhebliche Verletzung im Sinne dieses Artikels liegt

a) in einer nach diesem Übereinkommen nicht zulässigen Ablehnung des Vertrags oder

b) in der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung.

4. Die Absätze 1 bis 3 lassen die Vertragsbestimmungen unberührt, die bei einer Verletzung des Vertrags anwendbar sind. [...]“

8. In seiner beratenden Stellungnahme vom 21. Juni 1971 (siehe Punkt 5) hat der Internationale Gerichtshof Folgendes ausgeführt:

„94. [...] Die im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge festgelegten Regeln für die Beendigung eines Vertragsverhältnisses infolge Vertragsverletzung (die ohne Gegenstimme angenommen wurden) können in vielerlei Hinsicht als Kodifizierung des bestehenden Gewohnheitsrechts zu diesem Thema angesehen werden. [...]“

9. In seinem [Urteil vom 25. September 1997 zum „Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt \(Ungarn/Slowakei\)“](#) hat der Internationale Gerichtshof unter anderem Folgendes festgestellt:

„106. [...] ist der Gerichtshof der Auffassung, dass nur eine wesentliche Verletzung des Vertrags selbst durch einen Vertragsstaat die andere Vertragspartei berechtigt, diese als Grund für die Beendigung des Vertrags geltend zu machen. Die Verletzung anderer Vertragsbestimmungen oder allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze kann das Ergreifen bestimmter Maßnahmen, einschließlich Gegenmaßnahmen, durch den verletzten Staat rechtfertigen, stellt aber keinen vertragsrechtlichen Kündigungsgrund dar.“



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

**Anlage:** Schreiben des Botschafters der Ukraine in der Schweiz

**Kopie an:**

– **Botschaft der Ukraine**  
Feldeggweg 5  
CH - 3005 Bern





**Ambassador Extraordinary  
and Plenipotentiary of Ukraine  
to the Swiss Confederation**

**Herrn Wolfgang Küpper  
Generalsekretär,  
Zwischenstaatliche Organisation  
für den internationalen  
Eisenbahnverkehr**

Bern, March 12, 2022

**Sehr geehrter Herr Küpper,**

Erlauben Sie mir, angesichts der letzten Ereignisse, bezüglich der offenen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, meine aufrichtige Hoffnung auf die Unterstützung seitens der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr zum Ausdruck bringen.

In diesem von Russland begonnenen Krieg verteidigt die Ukraine nicht nur ihre eigene Freiheit und territoriale Integrität, sondern auch die Werte, die der gesamten zivilisierten Welt zugrunde liegen.

In letzter Zeit hat Russland jeden Tag schreckliche Terrorakte in der Ukraine begangen:

- Massenmorde an Zivilisten (Frauen, Kinder, Alte usw.);
- Bombardierungen ziviler Infrastruktur (Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Geburtskliniken etc.)
- Beschlagnahme von Kernergieanlagen (Atomkraftwerk Tschernobyl, AKW), die gegen eine Reihe internationaler Konventionen in diesem Bereich verstösst.

Es liegt in der Macht und Verantwortung der Weltgemeinschaft und aller Internationalen Organisationen, die Handlungen der Russischen Föderation als Aggressorland, Besatzungsland und internationales Terroristenland angemessen zu bewerten. Die Russische Föderation muss die volle Verantwortung für solche Aktionen nicht nur gegen die Ukraine, sondern auch gegen die gesamte zivilisierte Welt übernehmen.

Bezugnehmend auf das oben Genannte bitte ich Sie, das Ausschluss der Russischen Föderation aus der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu prüfen und unterstützen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als offizielle förmliche Anfrage der ukrainischen Seite in dieser Angelegenheit.

Nicht nur das Leben und die Sicherheit der ukrainischen Bürger/innen, sondern auch die Sicherheit der Bürger/innen ganz Europas hängen von unserer konsolidierten Reaktion ab.

**Hochachtungsvoll**

**Dr. Artem Rybchenko**